

Richtlinie – Holzwerkstoffe

Anforderungen der QDF an Holzwerkstoffe

Stand: 25.06.2024 /3

Aktualisierung: 15.11.2024

Hinweis:

Der VOC-Nachweis gemäß 4.2 ist bis auf weiteres nicht verpflichtend zu führen.

Die Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigbau (QDF) ist eine Institution des Bundesverbandes Deutscher Fertigbau (BDF) und besteht seit 1989. Den Mitgliedsunternehmen ist die Verantwortung gegenüber Umwelt- und Klimaschutz, der Gesellschaft sowie insbesondere den Bedürfnissen und Wohnwünschen der Bauherren bewusst und sehr wichtig. Sie verpflichten sich, die in der QDF-Satzung enthaltenen Qualitätsbestimmungen für alle unter ihrem Namen hergestellten und in Deutschland errichteten Gebäude einzuhalten. Die Einhaltung der Anforderungen dieser Satzung wird durch unabhängige Sachverständige in regelmäßigen Überwachungen sowie im Rahmen von Eigenüberwachungen kontinuierlich überprüft.

1. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf solche „Holzwerkstoffe“, die im konstruktiven Bereich der Holztafelelemente zum Einsatz kommen. Hierzu zählen Spanplatten, zementgebundene Spanplatten sowie OSB-, Holzfaser- (hart, mitteldicht...), Sperrholz-, Furnierschichtholz, Furniersperrholz- und alle sonstigen holzbasierten Platten mit Verklebung. Ebenso fallen Holzfaserdämmprodukte in Form von druckfesten Platten, flexiblen Matten und losen Fasern in diesen Anwendungsbereich.¹

Unter „Holzwerkstoffe“ werden im Folgenden alle Produkte verstanden, die in den Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 fallen.

2. Hinweise zur Nachweisführung

Für alle eingesetzten Holzwerkstoffe, die unter den vorgenannten Anwendungsbereich fallen, hat das QDF-Mitgliedsunternehmen die in dieser Richtlinie beschriebenen Nachweise vorzulegen.

Die Anforderungen dieser Richtlinie, die gemäß QDF-Satzung eingehalten werden müssen, sind mit den Lieferanten der Holzwerkstoffe zu vereinbaren.

Um die Nachweisführung zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, den Nachweis über die QDF-Positivliste zu führen. Der Bundesverband Deutscher Fertigbau (BDF) e.V. erstellt die QDF-Positivliste auf Grundlage der von den Holzwerkstoffherstellern eingereichten Nachweise gemäß dieser Richtlinie und veröffentlicht diese jährlich. Die QDF-Positivliste ist immer in der jeweils letzten Fassung gültig.

Sofern bei Gegenproben oder Stichproben nach den Ziffern 6 bzw. 7 unzulässig hohe Werte ermittelt werden, wird der betroffene Holzwerkstoffhersteller zeitnah durch die BDF-Geschäftsstelle informiert und aufgefordert, schnellstens für die Einhaltung der Grenzwerte zu sorgen.

3. Kennzeichnung der Holzwerkstoffe

Es dürfen nur Holzwerkstoffe verwendet werden, die einer europäischen harmonisierten Norm, einer europäischen technischen Zulassung bzw. Bewertung oder ggf. einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese müssen eine entsprechende CE- bzw. Ü-Kennzeichnung aufweisen.

DIN EN 13986 „Holzwerkstoffe für das Bauwesen; Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung“ ist zu beachten, für Furnierschichtholz (LVL) zusätzlich EN 14374. Hinsichtlich der Formaldehydabgabe gelten jedoch die besonderen Anforderungen dieser QDF-Richtlinie.

¹ Holzwerkstoffbasierte Produkte wie z.B. Bodenbeläge, Deckenbekleidungen, die im Rahmen des Ausbaus zum Einsatz kommen, sowie verklebte Vollholzprodukte wie z. B. KVH, BSH, CLT fallen vorerst nicht in den Anwendungsbereich.

4. QDF-Anforderungen – Grenzwerte und Nachweise

Je nach Wuchs- und Standortbedingungen kann natürliches Waldholz geringe nachweisbare Mengen an holzfremden Stoffen enthalten, so dass auch bei diesem Sortiment eine ubiquitäre Grundbelastung einkalkuliert werden muss. Diese liegt jedoch im Normalfall unter bzw. im Bereich der Nachweisgrenze.

4.1 Grenzwerte und Nachweise

Der nachfolgenden **Tabelle 1** ist zu entnehmen, welche Nachweise vorzulegen und welche Grenzwerte einzuhalten sind:

Tabelle 1: Nachzuweisende Verbindungen, Grenzwerte und max. Bestimmungsgrenzen

Verbindung	Grenzwert QDF	Grenzwert gesetzl. Vorgabe	max. Bestimmungsgrenze
Arsen As	$\leq 1,0 \text{ mg/kg}$	$\leq 2 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 0,5 \text{ mg/kg}$
Blei Pb	$\leq 15 \text{ mg/kg}$	$\leq 30 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 1 \text{ mg/kg}$
Cadmium Cd	$\leq 1,0 \text{ mg/kg}$	$\leq 2 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 0,5 \text{ mg/kg}$
Chrom Cr	$\leq 15 \text{ mg/kg}$	$\leq 30 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 1 \text{ mg/kg}$
Kupfer Cu	$\leq 10 \text{ mg/kg}$	$\leq 20 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 1 \text{ mg/kg}$
Quecksilber Hg	$\leq 0,2 \text{ mg/kg}$	$\leq 0,4 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 0,1 \text{ mg/kg}$
PCP	$\leq 1,0 \text{ mg/kg}$	$\leq 3 \text{ mg/kg}^{\text{a)}}$	$\leq 0,1 \text{ mg/kg}$
Lindan	$\leq 0,3 \text{ mg/kg}$	- ^{b)}	$\leq 0,1 \text{ mg/kg}$
Formaldehyd Emission	$\leq 37 \text{ } \mu\text{g/m}^3^{\text{c)}}$ (0,03 ppm) ^{e)}	$\leq 124 \text{ } \mu\text{g/m}^3^{\text{d)}}$ (0,1 ppm) ^{e)}	$\leq 10 \text{ } \mu\text{g/m}^3$
VOC Emission	Abgleich mit Agreed EU-LCI values ^{f)}		$\leq 1 \text{ } \mu\text{g/m}^3$

a) Schwermetalle und PCP: gemäß AltholzV-2002

b) Lindan: Es liegt kein gesetzlicher Grenzwert vor.

c) nach Prüfkammermethode gemäß DIN EN 717-1:2005-01 (Referenzmethode).

- Bei Messungen nach der Prüfkammermethode gemäß DIN EN 16516 beträgt die Äquivalenz 0,06 ppm (= $74 \text{ } \mu\text{g/m}^3$).²

- Wird nach den Bedingungen zum VOC-Nachweis gemäß Ziffer 4.2 (Grundlage: DIN EN 16516:2020) gemessen, beträgt der äquivalente QDF-Grenzwert $67 \text{ } \mu\text{g/m}^3$.

d) Formaldehyd-Emission $\leq 0,1 \text{ ppm}$, gem. ChemVerbotsV-2017 nach Prüfkammermethode gem. DIN EN 16516:2020-10

e) Die Umrechnung von ppm auf $\mu\text{g/m}^3$ referenziert auf $23 \text{ }^\circ\text{C}$ ($296,15 \text{ K}$) und 1.013 mbar (101.325 Pa).

f) LCI = Lowest Concentration of Interest. Abgleich stellt keine Grenzwertbetrachtung dar.

² Gemäß „Bekanntmachung analytischer Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen für die in Anlage 1 der Chemikalien-Verbotsverordnung genannten Stoffe und Stoffgruppen, 5. November 2018“ unter folgenden Bedingungen nach DIN EN 16516:
Luftwechselrate = $0,5 \text{ h}^{-1}$, Beladungsfaktor = $1,8 \text{ m}^2/\text{m}^3$

Bei zementgebundenen Holzwerkstoffprodukten sind erhöhte Schwermetall-Messwerte zulässig. Zum einen können Zemente rohstoffbedingt bereits erhöhte Schwermetallverunreinigungen aufweisen, zum anderen liegen die Schwermetalle in der alkalischen Umgebung (pH-Wert > 10) des Zements in unlöslicher Form vor und gelangen daher weder in die Nahrungskette noch in die Atmosphäre.

Der Vergleich eines Messwertes mit dem QDF-Anforderungswert erfolgt in derselben Dimension und anhand der gleichen Anzahl signifikanter Stellen, wie sie durch den QDF-Anforderungswert vorgegeben sind. Ein Messwert ist daher vor dem Vergleich in die Konzentrationseinheit des QDF-Anforderungswerts zu überführen und auf dieselbe Anzahl signifikanter Stellen auf- bzw. abzurunden.

4.2 VOC-Nachweis – Prüfbedingungen und Auswertung

Der VOC-Nachweis dient in erster Linie dazu, den QDF-Mitgliedsunternehmen mit Blick auf VOC-Emissionen Hinweise zu liefern, welche in der Raumluft vorhandenen Stoffverbindungen aus welchen Bauprodukten stammen können.

Prüfbedingungen

Die Vorrichtung der Proben und Einstellung der Prüfbedingungen erfolgen in Anlehnung an „Hinweise zur Durchführung von Emissionsmessungen flüchtiger organischer Verbindungen für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Spänen (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten auf Grundlage der DIN EN 16516:2020“, Stand 24. Februar 2021“:

- Kanten werden zu 100 % gasdicht abgeklebt
- Die Rückseite der Plattenprobe wird gasdicht geschlossen (nicht eingerechnet)
- Temperatur: 23 °C
- Rel. Luftfeuchte: 50 %
- Luftwechsel: 0,5 h⁻¹
- Beladung: 1,0 m²/m³

Auswertung

Es sind folgende Tageswerte zu bestimmen:

- 1 Tages-Wert: (mindestens 18 h, maximal 30 h)
- 3-Tage-Wert (gem. AgBB)
- 28-Tage-Wert (gem. AgBB)

Als Kennwerte sind auszuweisen:

- SER = flächenspezifische Emissionsrate [µg/m²h]
- Konzentration bezogen auf Beladungsfaktor 1,0 [m²/m³]
- ggf. Konzentration bezogen auf den tatsächlichen Beladungsfaktor, sollte er von der Vorgabe 1,0 m²/m³ abweichen

Neben den VOC-Einzelstoffverbindungen werden in Anlehnung an das AgBB-Schema bestimmt:

- VOC ohne Bewertungsmaßstäbe nach NIK (AgBB, 4.3.2, Einzelstoffbetrachtung)
- Kanzerogene

Alle Messwerte sind in der Einheit $\mu\text{g}/\text{m}^3$ anzugeben.

Die o.g. Tageswerte werden für alle detektierten VOC-Einzelstoffverbindungen in einer Tabelle spaltenweise nebeneinander aufgelistet und allen von der Europäischen Kommission veröffentlichten „Agreed EU-LCI values“ (LCI: Lowest Concentration of Interest) gegenübergestellt. Die Gegenüberstellung stellt keine Grenzwertbetrachtung dar, sondern dient ausschließlich der Orientierung.

4.3 Nachweisführung

Zum Nachweis der Anforderungen nach Tabelle 1 ist der BDF-Geschäftsstelle durch den Holzwerkstoffhersteller mindestens einmal pro Jahr eine chemische Analyse vorzulegen. Wird ein Holzwerkstoff an mehreren Werksstandorten hergestellt, so ist je Werksstandort ein Nachweis erforderlich.

Für die Durchführung der vorgenannten chemischen Analysen ist ein akkreditiertes Prüfinstitut aus der Liste der von der QDF zugelassenen „Institute, die im Rahmen der Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigtbau Holzwerkstoffanalysen durchführen“ zu beauftragen. Eine jeweils aktuelle Fassung der Liste kann unter nachfolgendem Internetlink heruntergeladen werden:

→ [Sammelordner mit Liste der „Institute, die im Rahmen der Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigtbau Holzwerkstoffanalysen durchführen“](#)

Die Nachweise sind maximal 12 Monate gültig.

Die Aktualität der vorzulegenden Nachweise ist sehr wichtig, da sich die Herstellungsbedingungen im Laufe der Zeit verändern können. Im Falle von Änderungen der Herstellungsbedingungen sind die Holzwerkstoffhersteller aufgefordert, unmittelbar nach der Umstellung aktuelle Nachweise und Erklärungen vorzulegen.

4.4 Probenformat

Nachweise müssen für mindestens eine repräsentative Materialdicke ($d \geq 12 \text{ mm}$; bei Dämmstoffen $\geq 40 \text{ mm}$) erbracht werden. Je Produkttyp sind mehrere Proben einzureichen, die entweder aus unterschiedlichen Platten oder aus einer Platte über die Breite verteilt gezogen werden.

- **5** Proben zur Bestimmung der Fremdstoffgehalte (kleinere Abmessungen);
davon 3 Proben zur Herstellung einer Mischprobe und 2 Proben als Rückstellprobe
- **3** Proben zur Bestimmung der Formaldehyd- und/oder VOC-Emission (größere Abmessung);
davon 1 Probe für die Prüfkammermessung und 2 Proben als Rückstellprobe

Das Format (Länge, Breite, Dicke) sowie die genaue Anzahl der einzureichenden Produktproben sind mit dem beauftragten Prüfinstitut abzustimmen. Die Rückstellproben sind mindestens drei Monate durch das Prüfinstitut aufzubewahren.

4.5 Probenahme

- (1) Die Entnahme der Proben kann durch den Lieferanten/Hersteller selbst erfolgen (Eigenentnahme) und sollte möglichst sofort nach Anlieferung, spätestens 14 Tage danach, erfolgen.
- (2) Die Proben dürfen am Tag des Versands an das Prüfinstitut nicht älter als 16 Wochen sein. Maßgeblich als Startzeitpunkt ist das Herstellungsdatum.

- (3) Die Proben sind aus einem Plattenstapel einer Produktionscharge zu entnehmen. Um Sekundärkontaminationen weitgehend ausschließen zu können, sollten die Proben nicht aus den außenliegenden Platten und möglichst weit entfernt vom Kantenrand entnommen werden.
- (4) Danach sind sie trocken zu reinigen.
- (5) Um Verunreinigungen und Ausgasungen zu vermeiden, sind die Proben unmittelbar nach Entnahme und Reinigung zunächst in Alu-Folie und anschließend in PE-Folie einzeln so zu verpacken, dass sie allseitig luftdicht geschlossen sind. Eine direkte Beschriftung bzw. Bedruckung der Proben ist zu vermeiden.
- (6) Bis zum Versand sind die Proben unter üblichen klimatischen Bedingungen zwischenzulagern. Extreme klimatische Einflüsse sind zu vermeiden.
- (7) Die Probenahme ist in einem Probenahmeprotokoll gemäß Ziffer 8 zu protokollieren.

4.6 Erklärung der Holzwerkstoffhersteller

Für alle Holzwerkstoffe gemäß dem vorgenannten Anwendungsbereich muss eine Erklärung des Holzwerkstoffherstellers vorliegen, die folgende Angaben enthalten muss:

- a) dass nur Holz der nachfolgenden Spezifikationen zur Herstellung eingesetzt wird:
 - frisches Waldholz
 - Säge- und Industrierestholz
 - Altholz der Altholzkategorie A1:
naturbelassenes oder lediglich mechanisch aufbereitetes Holz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
- b) dass die Nachweise der geprüften Produkte einer Produktgruppe für alle aufgeführten Produkte dieser Produktgruppe gelten. Die Produkte weisen identische Ausgangsmaterialien auf und werden in einem identischen Produktionsprozess hergestellt.

Die Erklärung ist zusammen mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Ziffer 4.3 der BDF-Geschäftsstelle vorzulegen. Sie hat gemäß dem QDF-Formblatt „Herstellererklärung“ zu erfolgen. Eine aktuelle Fassung des QDF-Formblatts „Herstellererklärung“ kann unter nachfolgendem Internetlink heruntergeladen werden:

➔ [Sammelordner mit QDF-Formblatt „Herstellererklärung“](#)

4.7 Zusammenfassung der erforderlichen Nachweise:

1. Herstellererklärung zum Einsatz von Holz gemäß Ziffer 4.6
2. Leistungserklärung und/oder bauaufsichtliche Zulassung als Grundlage der geforderten Kennzeichnung gemäß Ziffer 3
3. Unabhängiger Prüfbericht über die Einhaltung der Grenzwerte zu den in Tabelle 1 aufgeführten Fremdstoffen (Schwermetalle und Holzschutzmittelwirkstoffe)
4. Unabhängiger Prüfbericht zu den in Tabelle 1 aufgeführten Formaldehyd-Emissionswerten mittels der Prüfkammermethoden nach DIN EN 717-1:2005-01 oder DIN EN 16516:2020-10

5. (Unabhängiger Prüfbericht zu den in Tabelle 1 aufgeführten VOC-Emissionswerten in Anlehnung an „Hinweise zur Durchführung von Emissionsmessungen flüchtiger organischer Verbindungen für Holzwerkstoffe in Form von schlanken ausgerichteten Spänen (OSB) und kunstharzgebundenen Spanplatten auf Grundlage der DIN EN 16516:2020

5. QDF-Positivliste

Um die Nachweisführung sowohl für die QDF-Mitgliedsunternehmen als auch für die Hersteller der Holzwerkstoffe zu erleichtern, hat der Bundesverband Deutscher Fertigbau (BDF) e.V. die QDF-Positivliste „Holzwerkstoffe“ eingeführt. Der BDF trägt dafür Sorge, dass für alle gelisteten Produkte die in dieser Richtlinie geforderten Nachweise durch die gelisteten Holzwerkstoffhersteller ordnungsgemäß vorgelegt werden. Die Nachweisprüfung erfolgt vertraulich.

Folgende Fristen sind einzuhalten:

- Holzwerkstoffhersteller haben die geforderten Nachweise der BDF-Geschäftsstelle unaufgefordert bis zum **31. Januar** vorzulegen.
- Die Nachweise dürfen nicht älter als **1. August** des Vorjahres sein.
- Die Veröffentlichung der QDF-Positivliste erfolgt im **März**.

6. Gegenproben durch die QDF-Mitgliedsfirmen

Als Gegenprobe zum Nachweis der Anforderungen nach Tabelle 1 verpflichtet sich jedes QDF-Mitglied, alle zwei Jahre für mindestens einen seiner eingesetzten Holzwerkstoffe gemäß Anwendungsbereich dieser Richtlinie eine zusätzliche chemische Analyse gemäß den Anforderungen nach Ziffer 4 zu veranlassen. Dabei sind Holzwerkstoffe bevorzugt auszuwählen, die nicht in der QDF-Positivliste enthalten sind.

Die Ergebnisse sind der BDF-Geschäftsstelle umgehend, jedoch spätestens bis zum **31. Oktober** des jeweiligen Prüfjahres vorzulegen.

Bei Überschreitung der Grenzwerte kann der QDF-Beirat Sondermessungen fordern, deren Kosten zu Lasten des Holzwerkstoffherstellers gehen, sollte das Produkt in der QDF-Positivliste registriert sein.

7. Stichproben durch den Verband

Anlassbezogen können zusätzlich nach Maßgabe des QDF-Beirats oder der BDF-Geschäftsstelle auf Kosten des Verbandes Stichprobenmessungen gemäß den Anforderungen nach Ziffer 4 veranlasst werden.

Abweichend von Ziffer 4.4 können zur Ermittlung der Nachweiswerte bis zu drei Produktproben geprüft werden. Der Mittelwert der jeweiligen Prüfergebnisse ergibt den Nachweiswert.

8. Probenahmeprotokoll

Im Rahmen der Probenahme ist ein Protokoll mit folgenden Angaben zu erstellen:

- ☐ Auftraggeber
mit vollständiger Firmenbezeichnung sowie Kontaktdaten der verantwortlichen Person
(Telefon, Mailadresse)
- ☐ Proben-Hersteller, falls abweichend vom Auftraggeber,
mit vollständiger Firmenbezeichnung sowie Kontaktdaten der verantwortlichen Person
(Telefon, Mailadresse)
- ☐ Proben-Spezifikation
 - Materialmenge
 - Probengröße
 - Produkttyp
 - Produktname
 - Produktionsdatum/Chargennummer
(bei Gegen- und Stichproben ggf. nicht bekannt)
 - Nr. Leistungsbeschreibung (DoP-Nummer)
- ☐ Prüfauftrag
 - Formaldehyd
 - Schwermetalle
 - Holzschutzmittelwirkstoffe
 - (VOC)

9. Prüfbericht

Der Prüfbericht muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- ☐ Vollständige Anschrift des Auftraggebers der Prüfung
- ☐ Hersteller des geprüften Holzwerkstoffs inkl. Angabe des Herstellwerks
- ☐ Eindeutige Produktbezeichnung (Art, Markenname, Nr. der Leistungserklärung)
- ☐ Angaben zu Charge und Herstelldatum
- ☐ Probenformat (Länge, Breite, Dicke)
- ☐ Datum der Probenanlieferung
- ☐ Datum und Zeitraum der Prüfung
- ☐ Beschreibung der Probenahme und Analysemethoden inkl. angewandter Normen
- ☐ Fotoaufnahme des Prüfkörpers in der Prüfkammer
- ☐ Messwerte in folgenden Einheiten
 - Schwermetalle, Holzschutzmittelwirkstoffe: mg/kg
 - Formaldehyd: ppm und $\mu\text{g}/\text{m}^3$
 - (VOC: $\mu\text{g}/\text{m}^3$)
- ☐ Bestimmungsgrenze für alle nachzuweisenden Fremdstoffe
- ☐ Kopie des Probenahmeprotokolls
- ☐ Angabe über Bezug auf die vorliegende QDF-Richtlinie

Hinweis:

Es ist im Prüfbericht eine Übersichtstabelle zu erstellen, die folgende Daten gegenüberstellt:

- Messwert
- QDF-Anforderung zum Messwert
- Bestimmungsgrenze
- QDF-Anforderung zur Bestimmungsgrenze

Die Übersicht umfasst alle analysierten Schwermetalle und Holzschutzmittelwirkstoffe sowie Formaldehyd

10. Konsequenzen

Werden Holzwerkstoffe eingesetzt, die den QDF-Anforderungen nicht genügen, liegt ein Verstoß gegen die QDF-Satzung vor, der laut Satzung zum Ausschluss des Mitgliedes führen kann. Für die betreffenden Holzwerkstoffe ist durch den Holzwerkstoffhersteller

- a) kurzfristig auf dessen Kosten die Einhaltung der QDF-Anforderungen gemäß den Anforderungen nach Ziffer 4 nachzuweisen. Abweichend von Ziffer 4.4 werden für drei Produktproben Prüfungen zur Ermittlung der Nachweiswerte durchgeführt. Der Mittelwert aus allen drei Proben ergibt den Nachweiswert.
- b) ein glaubhafter Herstellernachweis vorzulegen, mit welchen Maßnahmen er zukünftig die Einhaltung der QDF-Anforderungen gewährleisten wird.

Können die angegebenen Nachweise mit der von dem QDF-Beirat festgesetzten Frist nicht erbracht werden, muss der betreffende Holzwerkstoff

- a) vom betroffenen Mitgliedsunternehmen durch ein anderes Produkt, welches die QDF-Anforderungen einhält, ersetzt werden und
- b) aus der QDF-Positivliste gestrichen werden für den Fall, dass es zum aktuellen Zeitpunkt gelistet ist. Die QDF-Positivliste wird daraufhin außerordentlich aktualisiert.

11. Inkrafttreten

Die o.g. Bestimmungen gelten ab dem 01. Januar 2025, können aber ab sofort angewendet werden.

Das Anforderungsniveau der vorliegenden Richtlinie basiert auf der Beschlussfassung vom 12. Oktober 2013 in Rottach-Egern im Vorfeld der BDF-Mitgliederversammlung

Bad Honnef, 25.06.2024

Impressum

Qualitätsgemeinschaft Deutscher Fertigbau (QDF) im
Bundesverband Deutscher Fertigbau (BDF) e.V.

Flutgraben 2, D-53604 Bad Honnef

Tel.: +49 2224 93770

E-Mail: info@fertigbau.de, www.fertigbau.de

Amtsgericht Siegburg VR 90664

Geschäftsführer: Achim Hannott, Georg Lange

Präsident: Prof. Dr. Mathias Schäfer

© 2024

Hinweis:

*Es gelten die Regelungen des Dokuments in seiner jeweils gültigen Fassung.
Mit Erscheinen einer neuen Fassung verlieren ältere Fassungen ihre Gültigkeit.*